

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadt Allstedt

Korrektur der Bekanntmachung vom 15.12.2010 im Stadtanzeiger:

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Allstedt hat in öffentlicher Sitzung vom 06.12.2010 mit Beschluss-Nr. 97-10/10 den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 des OT Katharinenrieth „Photovoltaik“,

bestehend aus Planzeichnung Teil A und textlichen Festsetzungen Teil B in der Fassung vom 01.12.2010, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), neu gefasst durch die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. mit § 233 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die ihm beigefügte Begründung in der Fassung vom 01.12.2010 wurde gebilligt. Er ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan in Verbindung mit der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes des OT Katharinenrieth entwickelt worden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den vorhabenbezogenen B-Plan umgehend bei der höheren Verwaltungsbehörde mit der Bitte um Genehmigung einzureichen.

Allstedt, den 15.12.2010

J.V. Löffel



Richter
Bürgermeister

Inkrafttreten des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Allstedt - OT Katharinenrieth „Photovoltaik“

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Allstedt hat in öffentlicher Sitzung vom 06.12.2010 mit Beschluss-Nr. 97-10/10 den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 des OT Katharinenrieth „Photovoltaik“,

bestehend aus Planzeichnung Teil A und textlichen Festsetzungen Teil B in der Fassung vom 01.12.2010, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), neu gefasst durch die Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) i. V. mit § 233 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Die ihm beigefügte Begründung in der Fassung vom 01.12.2010 wurde gebilligt. Er ist aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan in Verbindung mit der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes des OT Katharinenrieth entwickelt worden.

Der vom Stadtrat der Stadt Allstedt als Satzung beschlossene vorhabenbezogene B-Plan Nr. 1 „Photovoltaik“ wurde mit **Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.12.2010, AZ.: 6126 - 2010 - 7015 - 003/BPL unter Auflagen genehmigt.**

Die Erteilung der Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Nach Erfüllung der Auflagen wird der vorhabenbezogene B-Plan ausgefertigt und erneut bekannt gemacht. Er erlangt dadurch Rechtskraft.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 1 „Photovoltaik“ wird am Tage der Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und seine Begründung in der Bauverwaltung der Stadtverwaltung Allstedt, Forststraße 9, Maus 2, 06542 Allstedt, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- (1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
- (2) eine unter § 214 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- (3) Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Allstedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Allstedt, den 29.12.2010



J.V. Litzel

Richter
Bürgermeister



Amtsblatt der Stadt Allstedt mit den Ortsteilen

Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

- Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0, Telefax: (0 35 35) 48 91 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
 - Geschäftsführer: Marco Müller
 - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister Herr Jürgen Richter
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
 - Anzeigenannahme/Beilagen: Herr Hans-Joachim Liske, Fabrikstraße 12c, 06542 Allstedt, Telefon: 034652/10399

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.